



Datum: 01.02.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Jugendamt	Sachbearb.: Herr Frisse
-----------	-------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Jugendamt				

TOP: Empfehlungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII*Produktgruppe:*1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage I und II angefügten Empfehlungen als Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Schutzauftrag des Jugendamtes ist in der Vergangenheit zunehmend in den fachlichen, aber auch öffentlichen Fokus gerückt. Dies auch aufgrund tragisch verlaufener Kinderschutzfälle. In den letzten 15 Jahren wurden diverse Gesetze verabschiedet, mit dem Ziel, den Kinderschutz zu verbessern. Insbesondere die Einführung des § 8a SGB VIII mit der Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes und der Ausweitung des Schutzauftrags auf die Träger der freien Jugendhilfe hat die Kinderschutzpraxis verändert. Weitere umfassende gesetzliche Änderungen erfolgten durch das Bundeskinderschutzgesetz.

Die Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen belegt mittlerweile, welchen Stellenwert die Wahrnehmung des Schutzauftrags heute in den Jugendämtern hat. Fast täglich gehen entsprechende Hinweise in den Jugendämtern ein und werden nach einem örtlich festgelegten Arbeitsprozess bearbeitet.

§ 79a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter zur Qualitätsentwicklung, explizit auch für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Dabei orientieren sich die Jugendämter nach § 79a Satz 3 SGB VIII an den fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter.

Wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ihre Möglichkeiten zu deren Schutz verantwortungsvoll wahrnehmen. Liegen im Einzelfall Hinweise vor, dass ein Mädchen oder Junge durch körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung gefährdet sein könnte, bedarf es ergänzend eines umsichtigen und vor allem eines fachlich qualifizierten Vorgehens. Mit dieser Zielsetzung hat der

Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 auch die Berufsgeheimnisträger in den Schutzauftrag eingebunden und gleichzeitig die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft als qualitätssicherndes Element im Kinderschutz ausgeweitet und weiter qualifiziert. Diese Beratung steht jetzt allen offen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie stärkt sie in ihren individuellen und beruflichen Handlungsmöglichkeiten und stellt gleichzeitig allen das notwendige Fachwissen zur Verfügung.

Die Landesjugendhilfeausschüsse des LWL-Landesjugendamtes Westfalen und des LVR-Landesjugendamtes Rheinland haben die dieser Vorlage als Anlage I und II angefügten Empfehlungen gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegenden Empfehlungen auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.

Empfehlungen sind keine Rechtsnormen. Sie geben aber Sicherheit und tragen zur Qualitätsverbesserung bei. Mit einer Empfehlung wird dem Adressaten daher kein bestimmtes Verhalten nahegelegt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Vorschlag der beiden Landesjugendhilfeausschüsse vor Ort umgesetzt werden.